

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0002-INT/2026
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 27.02.2026

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden;
Ihre Geschäftszahl: 2025-0.537.499

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden, Stellung zu nehmen. Wir begrüßen das verfolgte Ziel, mit dem Gesetzesentwurf die Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds, ABI. Nr. L 2024/927 vom 26.03.2024, fristgerecht bis zum 16.04.2026 umzusetzen.

Im Einzelnen unterbreiten wir folgende Anregungen zu den vier im Entwurf behandelten Aufsichtsgesetzen und den dazu vorgeschlagenen Änderungen:

Artikel 1 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes)

1. Zu § 1 Abs. 5 (Kreditvergabeverbot an Verbraucher bzgl. AIF von registrierten AIFM)

Aus Anlass der Harmonisierung von Regelungen zu Kredite vergebenden AIF im Zuge der Richtlinie (EU) 2024/927 regen wir an eindeutig festzulegen, dass AIF (auch) von registrierten AIFM keine Kredite an Verbraucher vergeben dürfen. Der beschränkte Anwendungsbereich des AIFMG für registrierte AIFM lässt Auslegungsspielraum in Bezug auf das neue Verbot der Kreditvergabe an Verbraucher gemäß § 13 Abs. 4g AIFMG-E offen. Dieser Spielraum sollte im enumerierten Katalog der Handlungspflichten für registrierte AIFM geschlossen werden. § 1 Abs. 5 Z 6 könnte dazu wie folgt gefasst werden:

„6. zu erklären, Anteile des AIF nicht an Privatkunden gemäß § 2 Abs. 1 Z 36 zu vertreiben sowie aus dem AIF keine Kredite an Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, zu vergeben und“

2. Zu § 4 Abs. 6 (zu weitgehender WAG-Verweis für Konzessionserteilung und -rücknahme)

Wir regen an, die Anwendung der WAG-Bestimmungen für die Konzessionserteilung und -rücknahme in Bezug auf Nebendienstleistungen hinsichtlich der Verwaltung von Referenzwerten und der Erbringung von Kreditdienstleistungen auszuschließen. Die beiden letztgenannten Nebendienstleistung sollen als neue Nebendienstleistungen als Z 3 und 4 in § 4 Abs. 4 AIFMG aufgenommen werden. Damit werden erstmalig Nebendienstleistungen aufgenommen, die nicht gemäß dem WAG 2018 konzessioniert werden. Eine Anwendung der WAG-Bestimmungen wäre insoweit verfehlt. § 4 Abs. 6 erster Satz AIFMG-E sollte deswegen ähnlich wie der Entwurf für den zweiten Satz leg. cit. entsprechend gefasst werden:

„Für die Erteilung und Rücknahme einer Konzession gemäß Abs. 4 Z 1 und Z 2 gelten [...]“

3. Zu § 14 Abs. 9 (Information über Aktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten)

Wir regen an, dass Anlegerinnen und Anleger ebenso wie die Aufsicht über die Aktivierung und Deaktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten informiert werden. Dies würde berechnete Informationsinteressen im Sinne des Anlegerschutzes berücksichtigen. Bisher ist nur eine Information der Aufsicht gemäß § 14 Abs. 9 AIFMG-E vorgesehen. Zum Zwecke der Anlegerinformation könnte dem § 14 Abs. 9 AIFMG-E folgender Satz angefügt werden:

„Neben der FMA in den in diesem Absatz genannten Fällen sind auch die AIF-Anleger in geeigneter und in den Fondsbestimmungen bestimmter Weise über die Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten zu informieren.“

Im Übrigen sollten die Informationspflichten an die FMA als Anzeigepflichten sowie entsprechend dem InvFG 2011 strafbewehrt ausgestaltet und von der Verordnungsermächtigung gemäß § 58 AIFMG erfasst werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Verordnungsermächtigung gemäß § 58 AIFMG darüber hinaus um § 3a, § 29 Abs. 5 sowie § 48 Abs. 8g und 10 AIFMG zu ergänzen.

4. Zu § 18 Abs. 1 (Berechtigungserfordernis für ausgelagerte Dienstleistungen)

Wir regen an, mit der Berücksichtigung von konzessionspflichtigen Dienstleistungen als Auslagerungsgegenstand auch das entsprechende Berechtigungserfordernis für den Delegaten zu regeln. Die Auslagerungsbestimmung, die sich bisher nur auf ausgelagerte Aufgaben eines AIFM bezieht, soll auch auf auszulagernde Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 AIFMG-E erweitert werden, also insbesondere um Wertpapierdienstleistungen. Zur Qualifikation des Delegaten verlangt § 18 Abs. 1 Z 7 AIFMG bisher lediglich, dass er materiell die erforderliche „Qualifikation“ nachweisen und tatsächlich zur Wahrnehmung der betreffenden Funktionen „in der Lage“ sein muss. Anders als bei Aufgaben und Funktionen setzt die Auslagerung von regulierten Dienstleistungen, die regelmäßig konzessionspflichtig sind, jedoch voraus, dass der Delegat auch formell zu ihrer Wahrnehmung berechtigt ist, um den Delegaten nicht zu einem unerlaubten Betrieb anzuhalten. Denn eine Verwaltungsgesellschaft kann sich im Gegensatz zu einer Wertpapierfirma – oder auch eines Versicherungsunternehmens – bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht eines vertraglich gebundenen Vermittlers bedienen, der lediglich als Erfüllungsgehilfe des eigentlichen Konzessionsträgers tätig würde. Die erstmalige Erwähnung von auszulagernden Dienstleistungen sollte deswegen zum Anlass genommen werden, in § 18 Abs. 1 AIFMG ein Berechtigungserfordernis für grundsätzlich konzessionspflichtigen Übertragungsgegenständen vorzusehen. Dafür könnte nach den bereits bestehenden Spezialbestimmungen für bestimmte Übertragungsgegenstände gemäß Z 4 und 5 leg. cit. folgende neue Z 5a eingefügt werden:

„5a. bezieht sich die Übertragung auf eine Aufgabe oder Dienstleistung, deren Erbringung einer Konzession oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Berechtigung bedarf, so darf sie nur an entsprechend berechnete und beaufsichtigte Unternehmen erfolgen;“

5. Zu § 19 Abs. 5 Z 1 (EU-AIF mit Verwahrstellen außerhalb des Herkunftsmitgliedstaates)

Soweit der Gesetzesentwurf das Wahlrecht gemäß Art. 21 Abs. 5a der Richtlinie 2011/61/EU in der Fassung der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/927 berücksichtigt, wonach inländische AIFM Verwahrstellen aus anderen Mitgliedstaaten heranziehen dürfen und AIFM aus anderen Mitgliedstaaten ihrerseits Verwahrstellen aus Österreich, fehlen dem Begutachtungsentwurf jegliche Begleitregelungen über die Aufsichtskompetenzen der beteiligten Aufsichtsbehörden sowie ihre Kooperation. Wir regen an, entsprechende Begleitregelungen aufzunehmen.

6. Zu § 19 Abs. 18 (Treuhänder als Verwahrstellen von Private Equity-Fonds)

Die Voraussetzungen für Treuhänder als Verwahrstellen sollten im Lichte des Unionsrechts angepasst werden, damit Treuhänder für Private Equity-Fonds als Verwahrstellen tätig werden können. In der bisherigen Praxis finden sich trotz der umfangreichen Regelungen gemäß § 19 Abs. 18 bis 20 in Österreich kaum Treuhänder als Verwahrstellen; denn durch eine von der zugrundeliegenden Richtlinie, insbesondere Art. 21 Abs. 3 letzter Unterabs. der Richtlinie 2011/61/EU nicht geforderte Einengung des Anwendungsbereiches können Private Equity-Fonds von den Bestimmungen nicht erfasst und zu einem – per se naheliegenden – Betätigungsfeld für Treuhänder werden. Wir regen deswegen an, § 19 Abs. 18 AIFMG im Einklang mit Art. 21 Abs. 3 letzter Unterabsatz der Richtlinie 2011/61/EU wie folgt für Private Equity-Fonds zu öffnen:

„(18) Abweichend von Abs. 3 kann die Verwahrstelle von AIF gemäß 5. Teil 2. Abschnitt auch ein Treuhänder sein, der die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, sofern

1. bei den AIF innerhalb von 5 Jahren nach Tätigkeit der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, und

2. die AIF im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel

a) in Emittenten oder nicht börsennotierten Unternehmen investieren, um nach §§ 24 ff möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, oder

b.) nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Abs. 8 Z 1 verwahrt werden müssen.“

7. Zu § 22 Abs. 2 Z 4 lit. a (Zusammenspiel der Mitteilungspflicht zur Auslagerung mit den Auslagerungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 4)

Wir regen an, das Verhältnis der neuen Mitteilungspflicht gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 lit. a AIFMG-E zu § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG zu klären. Gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 lit. a AIFMG muss ein AIFM mitteilen, ob ein Delegat in Bezug auf die Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements ein für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassenes oder beaufsichtigtes Unternehmen ist. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 AIFMG ist jedoch Voraussetzung, dass der Delegat entweder für die Zwecke der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements bewilligt ist oder die FMA die Auslagerung an einen nicht hinreichend bewilligten Delegaten im Vorhinein genehmigt. Hat die FMA einen solchen Genehmigungsantrag gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 erhalten, stellt die Mitteilung gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 lit. a keine Neuigkeit mehr dar, bestand aber keine

Genehmigungsbedürftigkeit, kann die FMA auch ohne eine solche Mitteilung auf ihren Inhalt schließen. Somit bleibt als letzter Fall nur noch, dass der AIFM zwar keinen Genehmigungsantrag stellt, gleichwohl aber mitteilt, dass sein Delegat nicht die dann erforderliche Voraussetzung einer Zulassung für die Zwecke der Vermögensverwaltung erfüllt. Mit diesem Fall unterstellt der Gesetzgeber jedoch dem AIFM, dass er selbst bei der Aufsicht einen Rechtsverstoß anzeigt, anstatt ihn zu beheben, was fernliegt. Zumindest in den Erläuternden Bemerkungen sollte deswegen das Zusammenspiel beider Bestimmungen erklärt werden.

8. Zu § 48 Abs. 8g (Privatkundenvertrieb von Arbeitnehmerbeteiligungs-Fonds)

Wir regen mit Blick auf die neu retailgängigen Arbeitnehmerbeteiligungs-Fonds an, das Verhältnis zur sachlichen Ausnahme für Arbeitnehmerbeteiligungssysteme klarzustellen, den zulässigen Privatkundenvertrieb entsprechend der zugrunde liegenden Richtlinienbestimmung auf die privilegierten Beschäftigten einzuschränken und den Kreis der verbundenen Unternehmen zu spezifizieren. Der neue retailgängige Arbeitnehmerbeteiligungs-Fonds soll nach dem Begutachtungsentwurf auf Bewilligung der FMA (nur) im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen vertrieben werden dürfen, doch sind letztere gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 AIFMG ohnehin vom Gesetzesrahmen ausgenommen, weswegen die geplante Bewilligungspflicht im Rahmen einer sachlichen Ausnahme geklärt werden sollte. Des Weiteren liest sich der Gesetzesentwurf dergestalt, dass ein Vertrieb im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen genügt, um den AIF an alle Privatkunden vertreiben zu dürfen. Die zugrundeliegende Richtlinienbestimmung des Art. 43 Abs. 3 UAbs. 1 der Richtlinie 2011/61/EU in der Fassung der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/927 sieht jedoch nicht die generelle Retailgängigkeit solcher AIF vor, sondern will lediglich den Vertrieb an Beschäftigte im Rahmen von bestimmten Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmersparplänen ermöglichen. Dieses Regelungsziel könnte klargestellt werden, wenn die Bedingung der Z 2 auf AIF, welche „im Privatkundenvertrieb ausschließlich im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungssystems oder Arbeitnehmersparplans an Beschäftigte [...] vertrieben“ werden, eingeschränkt wird. Schließlich übernimmt der Gesetzesentwurf die weite Formulierung der Richtlinie und bezieht neben Beschäftigten von Unternehmen, in die der AIF überwiegend investiert ist, auch mit diesen Unternehmen verbundene Unternehmen mit ein. Da der Begriff des verbundenen Unternehmens nicht definiert ist, lässt die weite Formulierung offen, ob damit (nur) Unternehmen in enger Verbindung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG gemeint sind und damit auf die nächstliegende Begriffsbestimmung abzielt oder ob damit wegen der fehlenden Charakterisierung als eng alle in § 2 Abs. 1 Z 5 genannten Situationen der Unternehmensverbindung unbeschadet des Umstandes gemeint sind, ob die dort genannten Schwellenwerte der Beteiligung oder der Kontrolle von Stimmrechten oder Kapital erreicht werden oder nicht. Zum Zwecke der Klarstellung könnte von „verbundenen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 5“ oder von „verbundenen Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 5 nach Maßgabe seiner schwellenwertunabhängigen Anwendung“ gesprochen werden.

9. Zu § 56 (Erweiterung des Kreises der Beaufsichtigten auf externe Bewerter)

Aufgrund der für die prudentiellen Aufsicht hohen Bedeutung von externen Bewertern gemäß § 17 AIFMG sollten diese in den Kreis der Beaufsichtigten aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke könnte in § 56 Abs. 1 AIFMG nach dem Wort „Nicht-EU-AIFM,“ die Wortfolge „externe Bewerter gemäß § 17,“ eingefügt werden.

10. Zu § 74 Abs. 24 u. a. (Berücksichtigung von Legisvakanz für das Inkrafttreten)

Wir regen an, die unionsrechtliche Legisvakanz für das geänderte OGAW- und AIF-Meldewesen zu berücksichtigen. Gemäß § 74 Abs. 24 AIFMG-E sollen die neuen Meldepflichten gemäß § 22

Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und 3 AIFMG-E mit 16.04.2026 in Kraft treten. Diese nationalen Umsetzungsmaßnahmen zu Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben c und d der Richtlinie 2011/61/EU in der geltenden Fassung sollen gemäß Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/927 jedoch erst ab dem 16.04.2027 angewendet werden. Da sich Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/927 überdies auch auf die Meldepflichten bezieht, die in § 38a InvFG 2011 des Entwurfes umgesetzt werden sollen, sollte auch in § 200 Abs. 42 InvFG 2011-E das Inkrafttreten für § 38a samt Überschrift erst mit dem 16.04.2027 festgelegt werden. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in den Erläuternden Bemerkungen zu § 74 Abs. 24 AIFMG-E – ebenso wie zu § 200 Abs. 42 InvFG 2011-E – von einem grundsätzlichen Inkrafttreten im Jahr 2026 und nicht im Jahr 2024 gesprochen werden sollte.

Artikel 2 Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes

Um Fragestellungen im Zuge der Suspendierung von Immobilienfonds, deren Folgen, die Abwicklung dieser Fonds und die Tätigkeit der Sachverständigen im Gesetz zu adressieren und dafür auf die in der laufenden Aufsichtspraxis gewonnenen Erkenntnisse zurückzugreifen, wie sie aus rezenten Anwendungsfällen der Suspendierung geschöpft werden konnten, regen wir die Berücksichtigung der folgenden Vorschläge an:

1. Zu § 3 (Möglichkeit der Direktinformation der Anleger bei Fondsverschmelzungen)

Um Verschmelzungen nicht zuletzt im Falle der gescheiterten Suspendierung zu erleichtern, sollte für Verschmelzungen nach dem Vorbild des InvFG 2011 die Möglichkeit einer Direktinformation an die Anleger anstelle einer Veröffentlichung vorgesehen werden. Zu diesem Zwecke könnte § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst werden:

„(2) [...] sofern der Zusammenlegungstichtag unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Ankündigungsfrist veröffentlicht wird. Die Bewilligung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn die Interessen aller Anteilinhaber hinreichend gewahrt sind. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Verschmelzung sämtlichen Anteilinhabern gemäß § 19 nachweislich mitgeteilt wird. In diesem Fall gelten die Interessen der Anteilinhaber als ausreichend gewahrt und tritt die Verschmelzung mit dem in der Mitteilung angegebenen Tag, frühestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung an die Anteilinhaber, in Kraft. In der Veröffentlichung sind die von der Zusammenlegung betroffenen Immobilienfonds, der Bewilligungsbescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde, Angaben über den Anteilumtausch, Angaben über die den zusammengelegten oder den neugebildeten Immobilienfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien, ein allfälliger Depotbankwechsel und die ab dem Zusammenlegungstichtag geltenden Fondsbestimmungen anzuführen. Bruchteilsanteile sind bar abzugelten. ~~Die Bewilligung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn die Interessen aller Anteilinhaber gewahrt sind. Die Zusammenlegung [...]~~“

2. Zu § 3a (konkretisierter Rahmen für Fondsverschmelzungen nach InvFG 2011-Vorbild)

Systematisch im Gesetz nachfolgend, sollte darüber hinaus der gesetzliche Rahmen für Fondsverschmelzungen grundlegend nach dem Vorbild des InvFG 2011 konkretisiert und damit in der Krise handhabbar gemacht werden. Zu diesem Zwecke könnte ein § 3a wie folgt eingefügt werden:

„§ 3a Fondsverschmelzung

(1) Die Verschmelzung von Immobilienfonds im Wege einer übertragenden Übernahme oder einer Neubildung, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat zum Vertrieb notifiziert sind, Bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der die Immobilienfonds verwaltenden Verwaltungsgesellschaften sowie der Zustimmung der Depotbank jedes Immobilienfonds.

(2) Im Rahmen der Verschmelzung hat ein unabhängiger Abschlussprüfer folgendes zu bestätigen:

1. die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses;
2. sofern zutreffend, die Barzahlung je Anteil und
3. die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses.

(3) Die Bankprüfer (§ 13 Abs. 3) des übertragenden sowie des übernehmenden Immobilienfonds gelten für die Zwecke des Abs. 2 als unabhängige Abschlussprüfer.

(4) Den Anteilhabern des übertragenden und des übernehmenden Immobilienfonds sowie der FMA ist auf Verlangen kostenlos eine Kopie des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Anteilhaber sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden Immobilienfonds sind berechtigt, ohne weitere Kosten als jene, die zur Deckung der Rücknahmekosten einbehalten werden, die Auszahlung oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilhaber des übertragenden Immobilienfonds und die Anteilhaber des übernehmenden Immobilienfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

(6) Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, dürfen weder dem übertragenden Immobilienfonds, noch dem übernehmenden Immobilienfonds, noch ihren Anteilhabern angelastet werden.

(7) Die FMA darf die Bewilligung nur erteilen, wenn die Interessen aller Anleger hinreichend gewahrt sind. Die Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien kann das aus der Vereinigung entstandene Fondsvermögen ab dem Zusammenlegungstichtag als Immobilienfonds auf Grund dieses Bundesgesetzes verwalten, sofern der Zusammenlegungstichtag unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Ankündigungsfrist veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Verschmelzung sämtlichen Anteilhabern gemäß § 19 nachweislich mitgeteilt wird. In diesem Fall gelten die Interessen der Anteilhaber als ausreichend gewahrt und tritt die Verschmelzung mit dem in der Mitteilung angegebenen Tag, frühestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung an die Anteilhaber, in Kraft.

(8) In der Veröffentlichung sind die von der Zusammenlegung betroffenen Immobilienfonds, der Bewilligungsbescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde, Angaben über den Anteilumtausch, Angaben über die den zusammengelegten oder den neugebildeten

Immobilienfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien, ein allfälliger Depotbankwechsel und die ab dem Zusammenlegungstichtag geltenden Fondsbestimmungen anzuführen. Bruchteilsanteile sind bar abzugelten.

(9) Die Zusammenlegung eines Immobilienspezialfonds mit einem anderen Immobilienfonds, der kein Immobilienspezialfonds ist, ist nicht zulässig. Die Zusammenlegung eines Immobilienspezialfonds mit einem anderen Immobilienspezialfonds bedarf keiner Bewilligung der FMA.

(10) Für die Verschmelzung von Immobilienfonds, bei denen mindestens einer in einem anderen Mitgliedstaat zum Vertrieb notifiziert ist, ist § 115 InvFG 2011 sinngemäß anzuwenden.“

Dabei entsprechen Abs. 1 Inhaltsbestandteilen des § 3 Abs. 2 ImmoInvFG in Anlehnung an § 127 InvFG 2011, Abs. 2 bis 4 dem § 119 InvFG 2011, Abs. 5 dem § 123 InvFG 2011, Abs. 6 dem § 124 InvFG 2011, Abs. 7 Inhaltsbestandteilen des § 3 Abs. 2 ImmoInvFG nebst Möglichkeit der Direktinformation und auch Abs. 8 und 9 Inhaltsbestandteilen des § 3 Abs. 2 ImmoInvFG. Die Bestimmungen des § 115 ff InvFG 2011 für Verschmelzungen von (zumindest einem) notifizierten Immobilienfonds sollten zur Herstellung eines Gleichklangs der Bestimmungen für offene Publikumsfonds gemäß Abs. 10 sinngemäß angewendet werden.

3. Zu § 11 (Automatische Abwicklung nach gescheiterter Suspendierung)

Es sollte eine Abwicklung kraft Gesetzes angeordnet werden, wenn ein Immobilienfonds nach Ablauf der maximal möglichen Frist der Suspendierung nicht wieder hinreichend liquide ist und damit das Ziel der Suspendierung als vorübergehendem Liquiditätsmanagement-Instrument zweifelsfrei verfehlt wurde. Damit würde auch das Vorbild aus § 257 Abs. 4 dKAGB aufgegriffen. Eine gesetzliche Anordnung könnte als § 11 Abs. 2a wie folgt gefasst werden:

„(2a) Reichen auch maximal zwei Jahre nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht aus, so endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien, einen Immobilienfonds zu verwalten; dies gilt auch, wenn eine Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt. Ein erneuter Fristlauf nach Absatz 2 kommt nicht in Betracht, wenn die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien die Anteilrücknahme binnen drei Monaten erneut aussetzt.“

In § 17 Abs. 1 erster Satz ImmoInvFG wäre § 11 Abs. 2a ImmoInvFG-E als weiterer, die Abwicklung auslösender Fall zu ergänzen.

4. Zu § 17 (Abwicklungsplanung und Abwicklungsberichterstattung)

Eine geordnete Abwicklung erfordert nach Maßgabe von Praxiserfahrungen – idealiter strafbewehrt – einen mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmten Abwicklungsplan und sollte aus Transparenzgründen und zum Anlegerschutz von einer regelmäßigen Abwicklungsberichterstattung begleitet werden, wie es zum Beispiel auch gemäß § 63 Abs. 5 InvFG 2011 der Fall ist. Zu diesem Zweck könnten dem § 17 folgende Abs. 5 und 6 angefügt werden:

„(5) Die Abwicklung ist anhand eines mit einem Wirtschaftsprüfer abgestimmten Abwicklungsplans durchzuführen, der zumindest folgenden Inhalt aufweist:

1. allgemeine Vorgehensweise der geplanten und gesetzten Maßnahmen für den

Verkauf der gehaltenen Vermögenswerte des gegenständlichen Immobilienfonds,

2. Zeitplan im Hinblick auf die Veräußerung der Vermögensgegenstände,

3. geplante Rückführung von Kreditverbindlichkeiten,

4. die aktuellen Bewertungen der einzelnen Vermögensgegenstände,

5. Beschreibung von Änderungen des Bewertungsprozesses im Hinblick auf die Abwicklung,

6. Liquiditätsvorschau unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen an die Anteilhaber.

(6) Wird ein Immobilienfonds abgewickelt, so hat die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien anstatt des Rechenschaftsberichts und Halbjahresberichts einen Abwicklungsbericht zu erstellen. Der Abwicklungsbericht

1. hat den Anforderungen an den Rechenschaftsbericht zu entsprechen,

2. hat zusätzlich die im Zusammenhang mit der Abwicklung relevanten Angaben zu enthalten,

3. ist für jedes Rechnungsjahr sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, zu erstellen und

4. ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, § 13 Abs. 3 ist anzuwenden.“

§ 13 ImmoInvFG sollte nach dem Vorbild von § 136 InvFG 2011 an die Abwicklungsberichterstattung angepasst werden. Zu diesem Zweck sollte

- dem § 13 Abs. 1 der Satz angefügt werden *„Im Falle einer Abwicklung gemäß § 17 ist ein Abwicklungsbericht je Rechnungsjahr und zum Stichtag der Abwicklung zu erstellen.“*;
- in § 13 Abs. 2 letzter Satz nach der Wortfolge *„der Halbjahresbericht ist innerhalb von zwei Monaten“* die Wortfolge *„und der Abwicklungsbericht innerhalb von vier Monaten“* eingefügt werden;
- in § 13 Abs. 3 dritter Satz nach dem Wort *„Rechenschaftsbericht“* die Wortfolge *„oder im Falle der Abwicklung der Abwicklungsbericht“* eingefügt werden;
- dem § 13 Abs. 5 der Satz angefügt werden *„Die Abwicklungsberichte müssen der Öffentlichkeit in gleicher Art und Weise wie die Rechenschaftsberichte zugänglich sein.“*

5. Zu § 22 (Ausnahme vom Erfordernis der Mindeststreuung)

Ein in Abwicklung befindlicher Immobilienfonds sollte vom Erfordernis der Mindeststreuung ausgenommen werden. Ein solcher Immobilienfonds kann dieses Erfordernis nicht erfüllen, sondern verfolgt in der Liquidierung andere Ziele, als eine ohnehin nicht mehr erzielbare hinreichende Liquidität im Wege der Mindeststreuung sicherzustellen. Zu diesem Zweck könnte dem § 22 Abs. 4 folgender Satz angefügt werden:

„Diese Begrenzungen gelten ebenso nicht für Immobilienfonds in Abwicklung gemäß § 17.“

6. Zu § 29 (Rotationspflicht für den Immobilienbewerter)

Für den Immobilienbewerter eines Immobilienfonds sollte eine Rotationspflicht eingeführt werden. Im Hinblick auf die Assets von Immobilienfonds ist es essentiell, dass sie korrekt und hinreichend

konservativ bewertet werden. Hier konnten in der Vergangenheit Abweichungen festgestellt werden. Das kann auch an einer Voreingenommenheit (bias) des Immobilienbewerter liegen, wenn dieser langfristig mit der Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft zusammenarbeitet, die ein Interesse an besonders hohen Bewertungen hat. Eine – idealiter strafbewehrte – Rotationspflicht im Hinblick auf den jeweils zu bestellenden Immobilienbewerter würde dieses „bias“-Problem nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit anderen unabhängigen Bewertern nach Einführung einer Rotationspflicht lösen. Zu diesem Zweck könnte folgender Abs. 1a in § 29 eingefügt werden:

„(1a) Ein Sachverständiger darf für eine Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien für die Bewertung der Vermögenswerte nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren tätig sein. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien darf einen Sachverständigen erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Ende des Zeitraums gemäß Satz 1 erneut bestellen.“

Begleitend sollte in Abs. 1 nach dem dritten Satz folgende Klarstellung aufgenommen werden: „§ 17 Abs. 4 Z 2 AIFMG findet keine Anwendung.“

Artikel 3 Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011

1. Zu § 28 Abs. 1 (Berechtigungserfordernis für ausgelagerte Dienstleistungen)

Wir regen an, mit der Berücksichtigung von konzessionspflichtigen Dienstleistungen als Auslagerungsgegenstand auch das entsprechende Berechtigungserfordernis für den Delegaten zu regeln. Die Auslagerungsbestimmung, die sich bisher nur auf ausgelagerte Aufgaben einer Verwaltungsgesellschaft bezieht, soll auch auf auszulagernde Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 bis 5 erweitert werden, also um Wertpapierdienstleistungen. Damit wird an den ebenfalls vom Gesetzesentwurf umfassten Vorschlag angeknüpft, den Katalog der zusätzlich bewilligungsfähigen (Neben-) Tätigkeiten in § 5 Abs. 2 Z 3-5 zu erweitern. Zur Qualifikation des Delegaten verlangt § 28 Abs. 1 Z 8 weiterhin lediglich, dass er materiell die erforderliche Qualifikation nachweisen und tatsächlich zur Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben in der Lage sein muss. Anders als bei Aufgaben setzt die Auslagerung von regulierten Dienstleistungen, die regelmäßig konzessionspflichtig sind, jedoch voraus, dass der Delegat auch formell zu ihrer Wahrnehmung berechtigt ist, um den Delegaten nicht zu einem unerlaubten Betrieb anzuhalten. Denn eine Verwaltungsgesellschaft kann sich im Gegensatz zu einer Wertpapierfirma – oder auch eines Versicherungsunternehmens – bei der Dienstleistungserbringung nicht eines vertraglich gebundenen Vermittlers bedienen, der lediglich als Erfüllungsgehilfe des eigentlichen Konzessionsträgers tätig würde. Die erstmalige Erwähnung von auszulagernden Dienstleistungen sollte deswegen zum Anlass genommen werden, in § 28 Abs. 1 ein Berechtigungserfordernis für grundsätzlich konzessionspflichtige Übertragungsgegenstände vorzusehen. Dafür könnte nach den bereits bestehenden Spezialbestimmungen für bestimmte Übertragungsgegenstände gemäß Z 4 und 5 leg. cit. folgende neue Z 5a eingefügt werden:

„5a. bezieht sich die Übertragung auf eine Aufgabe oder Dienstleistung, deren Erbringung einer Konzession oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Berechtigung bedarf, so darf sie nur an entsprechend berechtigte und beaufsichtigte Unternehmen erfolgen;“

2. Zu § 28 Abs. 3 (Anzeige von Unterbeauftragungen durch Dritten)

Wir regen an, die Neuregelung der Anzeige von Übertragungsvereinbarungen mit Dritten in § 28 Abs. 1 Z 1 zum Anlass zu nehmen, auch die in § 38a Abs. 2 Z 4 lit. g. des Entwurfs vorausgesetzte Unterbeauftragung nach dem Vorbild des § 18 Abs. 4 und 5 AIFMG zu regeln. Zu diesem Zwecke

könnten dem § 28 folgende Abs. 3 und 4 angefügt werden:

„(3) Dritte dürfen jede der ihnen übertragenen Funktionen weiterübertragen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- 1. Verwaltungsgesellschaft hat vorher der Unterbeauftragung zugestimmt;*
- 2. die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA diesbezüglich Anzeige erstattet, bevor die Vereinbarung über die Unterbeauftragung in Kraft tritt;*
- 3. die in Abs. 1 und 2 festgelegten Bedingungen sind ebenfalls bei einer Unterbeauftragung jederzeit erfüllt;*
- 4. der von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragte hat jederzeit die von Unterbeauftragten erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen.*

(4) Wenn der Unterbeauftragte an ihn übertragene Funktionen weiterüberträgt, ist Abs. 3 anzuwenden und einzuhalten.“

3. Zu § 38a (Verordnungsermächtigung zu Meldepflichten)

Wir regen an, für die neuen Meldepflichten gemäß § 38a ebenso eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung von Einheiten vorzusehen, wie es für die parallelen AIF-Meldepflichten gemäß § 22 Abs. 9 AIFMG bereits der Fall ist. Die Konkretisierung hat sich in der Praxis bewährt. Zu diesem Zwecke könnte dem § 38a folgender Abs. 7 angefügt werden:

„(7) „Die FMA kann mittels Verordnung unter Bedachtnahme auf die europäischen Gepflogenheiten nähere Kriterien im Hinblick auf die Informationspflichten gemäß dieser Bestimmung sowie die Art der Übermittlung festlegen, wobei insbesondere die Verwendung elektronischer Meldesysteme oder Datenträger sowie EDV-Formate vorgeschrieben werden können.“

4. Zu § 56 (neuer Rechtsrahmen für Liquiditätsmanagement-Instrumente)

Wir regen an, dass zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt wird, dass der neue Rechtsrahmen für Liquiditätsmanagement-Instrumente für bereits bewilligte Instrumente, insbesondere sog. Side Pockets zugunsten des alten Rechtsrahmens nicht gilt. Die zugrundeliegende Richtlinie lässt hier Auslegungsspielraum, doch sollte in bewilligte Liquiditätsmanagement-Instrumente nicht nachträglich vom Gesetzgeber eingegriffen werden.

5. Zu § 56 Abs. 3 u. 4 (Information über Aktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrument)

Wir regen an, dass Anteilshaberinnen und Anteilshaber ebenso wie die Aufsicht über die Aktivierung und Deaktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten informiert werden. Dies würde berechnete Informationsinteressen im Sinne des Anlegerschutzes berücksichtigen. Bisher ist nur eine Information der Aufsicht gemäß § 56 Abs. 3 und 4 InvFG 2011-E vorgesehen. Dafür könnte folgender Abs. 4a eingefügt werden:

„Neben der FMA in den in Abs. 3 und 4 genannten Fällen sind auch die Anteilshaber in geeigneter und in den Fondsbestimmungen bestimmter Weise über die Aktivierung oder Deaktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten zu informieren.“

Im Übrigen sollten die Informationspflichten an die FMA als Anzeigepflichten sowie entsprechend dem InvFG 2011 strafbewehrt ausgestaltet und von der Verordnungsermächtigung gemäß § 153 InvFG 2011 erfasst werden.

6. Zu § 65 (herkömmliche Abspaltung zur Abwicklung)

Wir regen den Entfall des § 65 InvFG 2011 an. Die genannte Bestimmung regelt bisher sog. Side-

Pockets als Liquiditätsmanagement-Instrument für illiquid gewordene Teile des Fondsvermögens. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 sollen die Liquiditätsmanagement-Instrumente einschließlich der sog. Side-Pockets jedoch umfangreich in § 56 InvFG 2011-E neu geregelt werden. Damit kann das überholte Altrecht entfallen.

7. Zu § 140 u. a. (Gebührevalorisierung)

Wir regen an, die gesetzlich festgelegten Gebührenhöhen im InvFG 2011 und AIFMG aus Gründen der sachlichen Gleichbehandlung entsprechend der Maßgabe für das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II (BSMG 2025 II), BGBl. I Nr. 20/2025, an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) anzupassen. Nachdem als Ausgangsbasis für das geltende Gebührenniveau im InvFG 2011 und im AIFMG die Indexzahl des VPI 2010 für den Jahresdurchschnitt 2014 (109,7) zugrunde gelegt werden kann, ergibt sich mit Blick auf die Entwicklung bis zum Jahresdurchschnitt 2025 (155,5) eine Steigerung von ca. 42%. In § 140 InvFG 2011 und § 31 AIFMG sollten deswegen die Beträge von 200 Euro, 220 Euro, 600 Euro und 1 100 Euro auf zumindest 284 Euro, 312 Euro, 852 Euro und 1 562 Euro und in § 38 AIFMG von 400 Euro, 440 Euro, 1 200 Euro und 2 200 Euro auf 568 Euro, 625 Euro, 1 704 Euro und 3 124 Euro sowie in § 47 AIFMG von 600 Euro, 1 000 Euro, 2 500 Euro und 4 500 Euro auf 825 Euro, 1 420 Euro, 3 550 Euro und 6 390 Euro angehoben werden.

8. Zu § 151 Z 2 und 3 (Angleichung der Anzeigepflichten zu neuen und bestehenden Geschäftsleitern)

Wir regen an, dass die Anzeigepflichten zu Änderungen bei bestehenden Geschäftsleitern gemäß § 151 Z 2 InvFG 2011 an die Anzeigepflichten für neu bestellte Geschäftsleiter gemäß Z 3 leg. cit. angepasst werden. Zu diesem Zweck sollte § 151 Z 2 InvFG 2011 wie folgt ergänzt werden:

„3. jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, 7, ~~10~~ und 9 bis 13 BWG, und § 6 Abs. 2 Z 8, 9, 10 und 12 lit. b dieses Bundesgesetzes bei bestehenden Geschäftsleitern;“

9. Zu § 153 Abs. 1 u. a. (ausschließliche elektronische Kommunikation)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnungsermächtigung zur ausschließlichen elektronischen Kommunikation zwischen FMA und Beaufsichtigten nach dem InvFG 2011. Um mit derselben Zielrichtung eine medienbruchfreie Informationsverarbeitung zugunsten einer datengestützten modernen Aufsicht zu gewährleisten, sollte die Verordnungsermächtigung darüber hinaus um Einbringungen gemäß §§ 37, 38, 38a, 50, 53 Abs. 4, 56, 60, 61, 62, 95, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 115, 127, 164 ergänzt werden. Ebenso sollte im Hinblick auf die Beaufsichtigten nach dem AIFMG und dem ImmoInvFG verfahren werden. Dazu sollte § 58 AIFMG alle Einbringungen gemäß § 3a, § 14, § 29 Abs. 5 und § 48 Abs. 8g und 10 AIFMG umfassen. Eine entsprechende Bestimmung, die dem § 2 ImmoInvFG angefügt werden könnte, sollte alle Einbringungen gemäß §§ 3, 15, 16, 34 und 35 ImmoInvFG umfassen.

10. Zu § 162a (Verhältnis von InvFG 2011 und AIFMG bei Spezial-AIF)

Wir regen an, die Bestimmung des § 162a InvFG 2011 unverändert zu belassen. Die vorgeschlagene Anpassung wird mit der Übernahme von Kritik aus der Literatur begründet, die in den Anfängen der Bestimmung geäußert worden ist (vgl. *Macher*, in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG² § 162a InvFG (Stand 01.11.2013, rdb.at), Rz. 3). Denn bisher verweist § 162a InvFG 2011 für die Spezial-AIF auf die maßgeblichen Bestimmungen nach dem AIFMG, während dieses Bundesgesetz in § 48 Abs. 3 AIFMG für Retail-AIF wiederum auf die maßgeblichen Bestimmungen des InvFG 2011 verweist. Allerdings hat sich eine Rechtspraxis herausgebildet, wonach § 48 Abs. 3 AIFMG die Maßgabe dieses Bundesgesetzes darstellt, wann

das InvFG 2011 auf Spezial-AIF anwendbar ist. Damit hat sich der Gesetzgeber bewusst in Ausübung der zugrundeliegenden Mitgliedstaatenoption, den AIF-Vertrieb an Retailkunden zu erlauben und dabei zu beschränken, für einen Retailvertrieb auf dem hohen Schutzniveau für Anlegerinnen und Anleger nach Maßgabe der Vorschriften des InvFG 2011 für Spezial-AIF festgelegt. Die vorgeschlagene Neuformulierung schüfe jedoch Unsicherheit, ob das AIFMG auch dann dem InvFG 2011 vorgehe, wenn es ein geringeres Schutzniveau vorgibt. Diese Unsicherheit wäre erheblich, weil sie ca. 50,5% des Gesamtfondsvolumens beträfe.

Artikel 4 Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018

1. Zu § 19 Abs. 2 (Angaben zur Anlegerentschädigung bei passiver Notifikation)

Für EWR-Wertpapierfirmen, die nach Österreich hinein notifizieren, sollten richtlinienkonform ebenso Angaben zur Anlegerentschädigung als Bedingung vorgeschrieben werden, wie es für österreichische Wertpapierfirmen, die in EWR-Mitgliedstaaten hinein notifizieren, schon heute richtlinienkonform der Fall ist. Die Richtlinie erlaubt hier keine Inländerdiskriminierung. Art. 35 der Richtlinie 2014/65/EU definiert u. a. den Inhalt einer Notifikation, die der Errichtung einer Zweigniederlassung vorauszugehen hat. Art. 35 Abs. 2 leg. cit. enthält Angaben zur Zweigniederlassung und Abs. 4 leg. cit. enthält Angaben zur anerkannten Anlegerentschädigungssystem, dem die von ihren Grundfreiheiten Gebrauch machende Wertpapierfirma angeschlossen ist. Im Rahmen der aktiven Notifikation hat die FMA der Behörde des Aufnahmemitgliedstaates gemäß § 20 Abs. 3 WAG 2018 die Angaben gemäß Abs. 1 leg. cit. zu übermitteln, die den Angaben gemäß Art. 35 Abs. 2 der Richtlinie 2014/65/EU entsprechen, und zusätzlich gemäß § 20 Abs. 4 WAG 2018 Angaben zum Anlegerentschädigungssystem und mithin diejenigen, die den Angaben gemäß Art. 35 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU entsprechen. Demgegenüber weist der Fall der passiven Notifikation eine Lücke auf: Denn gemäß § 19 Abs. 2 WAG 2018 genügt für die Errichtung einer Zweigstelle aus einem anderen Mitgliedstaat, dass die Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der FMA die Angaben gemäß § 20 Abs. 1 (und Abs. 7) WAG 2018 übermittelt, nicht hingegen sind diejenigen gemäß Abs. 4 leg. cit. erforderlich. Diese Regelungslücke, die vermutlich ein Umsetzungsversehen ist, sollte durch folgende Ergänzung des § 19 Abs. 2 WAG 2018 geschlossen werden:

„(2) Die Errichtung einer Zweigstelle in Österreich oder die Heranziehung eines vertraglich gebundenen Vermittlers, der in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Wertpapierfirma eine Zweigstelle errichtet hat, niedergelassen ist, setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA alle Angaben gemäß § 20 Abs. 1, 4 und 7 übermittelt hat.“

2. Zu § 92 Abs. 11 (Warnmeldebefugnis zum unerlaubten Geschäftsbetrieb)

Mit der Einführung der sog. großen Wertpapierfirma durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022 wurde der Katalog der konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018 umfangreich um Wertpapierdienstleistungen erweitert, die einen unerlaubten Geschäftsbetrieb darstellen können und die zuvor ausschließlich als Bankgeschäfte vertyp waren. Gleichzeitig wurde ihre Verfolgung als unerlaubter Bankbetrieb einschließlich der Befugnis zu Warnmeldungen nach dem Bankwesengesetz (BWG) erschwert, wenn neben der Wertpapierdienstleistung nicht auch das banktypische Kredit- und Einlagengeschäft betrieben wird. Denn die Warnmeldebefugnis gemäß § 92 Abs. 11 WAG 2018 wurde nicht an den erweiterten Katalog des § 3 Abs. 2 WAG 2018 angepasst. Damit hat sich eine planwidrige Regelungslücke aufgetan. Denn wenn zum Zwecke des Anlegerschutzes und der Stärkung des Marktvertrauens in

einen sauberen Finanzmarkt vor dem unerlaubten Betrieb von Wertpapierdienstleistungen gewarnt werden darf, die das Halten von Kundengeldern nicht mitumfassen, muss dies erst recht für solche gelten, die wie die Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden (vgl. § 3 Abs. 2 Z 6 WAG 2018) das Halten von Kundengeldern umfassen. Im Sinne eines sauberen Finanzplatzes haben wir entsprechende Rückmeldungen auch bereits aus dem Kreis der Konzessionsträger erhalten. Die Regelungslücke sollte deswegen durch einen erweiterten Anwendungsbereich für die Warnmeldebefugnis gemäß § 92 Abs. 11 WAG 2018 wie folgt geschlossen werden:

„(11) Die FMA kann durch Kundmachung im Internet oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person zur Vornahme bestimmter Wertpapierdienstleistungsgeschäfte (§ 3 Abs. 2 Z 1 bis ~~5~~ 14) nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. [...]“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/76>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder
Stellvertretender Abteilungsleiter

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

